

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DES KREISES HERZOGTUM LAUENBURG

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung 05/2021 zur Aufhebung des Beobachtungsgebiets Hamfelde und Umgebung zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Hausgeflügel und andere gehaltene Vögel

Nach der Durchführung der erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen gilt der am 05.03.2021 in einem Hausgeflügelbestand in der Gemeinde Hamfelde/Kreis Stormarn amtlich festgestellte Ausbruch der Geflügelpest als erloschen.

I.

Aufhebung des Geflügelpest-Beobachtungsgebiets Hamfelde und Umgebung

Das mit der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung 03/2021 vom 05.03.2021 festgelegte und mit der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung 04/2021 vom 06.04.2021 um den aufgehobenen Geflügelpest-Sperrbezirk erweiterte Beobachtungsgebiet Hamfelde und Umgebung zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Hausgeflügel und andere gehaltene Vögel und die dadurch dort geltenden Schutzmaßnahmen werden gemäß

- § 44 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung i. V. m.
- § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG)

mit Wirkung vom 10.04.2021/00.00 Uhr aufgehoben.

Begründung

Aufgrund des Ausbruchs der Geflügelpest in einem Hausgeflügelbestand in der Gemeinde Hamfelde/Kreis Stormarn am 05.03.2021 waren um den betroffenen Tierhaltungsbetrieb ein Geflügelpest-Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens 3 Kilometern sowie ein Geflügelpest-Beobachtungsgebiet, dessen Radius zusammen mit dem Sperrbezirk mindestens 10 Kilometer um das Seuchengehöft beträgt, festzulegen. Die sich im Kreis Herzogtum Lauenburg befindenden Teile des Geflügelpest-Sperrbezirks und des Geflügelpest-Beobachtungsgebiets wurden mit der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung 03/2021 vom 05.03.2021 ausgewiesen. Nachdem die zur Seuchentilgung erforderlichen Maßnahmen im Ausbruchsbetrieb durchgeführt wurden und die im Sperrbezirk gelegenen Geflügelbestände amtlich mit negativem Ergebnis bezüglich des hochpathogenen aviären Influenzavirus untersucht wurden, erfolgte mit der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung 04/2021 vom 06.04.2021 die Aufhebung des Geflügelpest-Sperrbezirks.

Für das Gebiet des bisherigen Sperrbezirks galten seither ebenfalls die Schutzmaßregeln des Beobachtungsgebiets. Zwischenzeitlich wurden auch im Beobachtungsgebiet die erforderlichen Bestandsuntersuchungen mit geflügelpestunverdächtigen Befunden abgeschlossen, sodass die Voraussetzungen zur Aufhebung des im Kreisgebiet bestehenden Geflügelpest-Beobachtungsgebiets Hamfelde und Umgebung vorliegen.

II.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 6 a des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) öffentlich bekanntgegeben. Die Aufhebung des Geflügelpest-Beobachtungsgebiets Hamfelde und Umgebung tritt am 10.04.2021/00.00 Uhr in Kraft.

III.

Fortgeltung von Bestimmungen zum Schutz gegen die Geflügelpest

Aufgrund der fortdauernden Nachweise der Geflügelpest bei Wildvögeln in Schleswig-Holstein und den angrenzenden Bundesländern sowie des laut Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts vom 25.03.2021 unverändert hohen Eintragsrisikos des hochpathogenen aviären Influenzavirus in Geflügelhaltungen gelten im gesamten Gebiet des Kreises Herzogtum Lauenburg die folgenden Regelungen bis auf Weiteres fort:

1. Geflügel und sonstige gehaltene Vögel anderer Arten dürfen gemäß meiner Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung 01/2020 zur Aufstallung von Geflügel und zum Verbot von Ausstellungen von Geflügel und Tauben zum Schutz gegen die Geflügelpest im Kreis Herzogtum Lauenburg vom 11.11.2020 nur in geschlossenen Ställen oder einer Schutzvorrichtung gemäß § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung gehalten werden.
2. Die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen vom 11.11.2020 https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/G/gefluegelpest/Downloads/allgemeinverfuegung_biosicherheit_PDF.html
3. Bisher nicht gemeldete Geflügelhaltungen (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) sind gemäß § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung vom Tierhalter unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift, der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart sowie des Handlungsstandortes beim Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg, Schmilauer Str. 66, 23879 Mölln (Telefon: 04542 82283-0; Telefax: 04542 82283-10; E-Mail: veterinaerwesen@kreis-rz.de) schriftlich anzuzeigen.
4. Jeder Verdacht auf Geflügelpest ist der vorgenannten Dienststelle des Kreises Herzogtum Lauenburg unverzüglich zu melden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kreis Herzogtum Lauenburg, Der Landrat, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Schmilauer Straße 66, 23879 Mölln einzulegen.

Mölln, den 09.04.2021

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat
Fachdienst Veterinärwesen
und Lebensmittelüberwachung

Im Auftrag

gez. Dr. Kaufhold
Amtstierarzt

Anhang

Zitierte Rechtsvorschriften

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I. S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20.11.2019 (BGBl. I. S. 1626)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I. S. 1665, 2664)
- Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.2020 (BGBl. I. S. 1170)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) vom 16.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 141), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.01.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 3)